

Zu den Urteilen des Amtsgerichts Dorneck-Thierstein vom 2./3. Februar 2004 (Auszüge von Gerichtsschreiber Thomas Fischer vom 9./10. März 2004)

Schon am 9. März 2000 hatte der anerkannte schweizerische Vereinsrechtler Prof. Dr. H. M. Riemer - beauftragt durch den Vorstand des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" - ein "Rechtsgutachten ... betreffend das Verhältnis Weihnachtstagungsgesellschaft 1923 / AAG" abgegeben. Die Frage, ob die zu Weihnachten 1923 neubegründete "Anthroposophische Gesellschaft" (dort als "Weihnachtstagungsgesellschaft" bezeichnet) gegenwärtig vereinsrechtlich noch existiere, beantwortete er in diesem Gutachten dahingehend, „daß ein Verein, der während 75 Jahren (= 3/4 Jahrhundert!) weder von den Beteiligten als selbständiger, eigener Verein behandelt wurde, noch als solcher nach außen in Erscheinung getreten ist, rechtlich auch nicht mehr als selbständiger, eigener Verein betrachtet werden kann und darf." Er gab zwei rechtliche Erklärungsansätze für das Verschwinden der "Weihnachtstagungsgesellschaft" an: 1. sei sie „konkludent beseitigt und durch die AAG recht eigentlich ersetzt worden“ und 2. sei es „aufgrund der Entwicklung der Verhältnisse naheliegender und auch sachgerechter, von einer «konkludenten Fusion» mit der AAG auszugehen“. Dabei ist mit «konkludenter Fusion» ein Fusionsvorgang gemeint, der von den Beteiligten nicht explizit beschlossen wurde, sondern im nachhinein rechtlich als solcher interpretiert werden muss.

Dieses Gutachten war das erste offizielle Dokument, in dem aus rechtlicher Sicht festgestellt wurde, dass es sich bei der zu Weihnachten 1923 neubegründeten "Anthroposophischen Gesellschaft" und dem Verein "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" nicht um identische Körperschaften handeln könne, sondern beide zu unterscheiden seien. Diese Unterscheidung war bisher von den Vorständen des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" stets geleugnet worden. Gleichzeitig machte das Gutachten deutlich, dass die zu Weihnachten 1923 neubegründete "Anthroposophische Gesellschaft" vereinsrechtlich nicht mehr existierte.

Das Gutachten konnte nichts anderes klären als die juristischen Zusammenhänge, so wie sie auf dem gleichheitlichen Boden des schweizerischen Vereinsrechts gelten. Dieser Boden ist aber für die anthroposophische Gesellschaft genau derselbe wie für jeden beliebigen Kaninchenzüchterverein. Das Gutachten hatte genau das geleistet, was so sachgemäß wie nur möglich war: es gab einen Blick auf die Rechtstatsachen ganz von "außen". Ein Blick von "innen" dagegen (etwa aus einem Verbundensein mit der anthroposophischen Sache heraus) wäre eben dem Gleichheitsprinzip des Rechts nicht angemessen gewesen. - Juristischer Handlungsbedarf bestand nach dem vorliegenden Gutachten also nicht.

Dieser Blick von "außen" aber schmerzte trotz des Tröstungsversuches des Gutachters, der dem obigen hinzufügte, dass „die AAG ... die Weihnachtstagungsgesellschaft und insbesondere auch deren immateriellen, geistigen Gehalt in sich aufgenommen“ habe und „seither - im Sinne einer Weiterführung - dessen rechtliche Trägerschaft.“ sei¹. Man konnte das Blatt nun nämlich wenden, wie man es wollte, immer blieb es gleich: die "Anthroposophische Gesellschaft" ist in der Form, in der sie durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder zu Weihnachten 1923 gegründet worden war, untergegangen.

Die zunehmend ausbrechenden Uneinigkeiten innerhalb der Gesellschaft, denen eine Vervielfältigung einander sich widersprechender Theorien über das, was Rudolf Steiners

¹ Selbst der Anwalt der Initiativgemeinschaft "Gelebte Weihnachtstagung" Dr. Paul Thaler, der die «konkludente Fusion» im Sinne dieser Weiterführung interpretierte, hat am 4.2.2003 vor Gericht seine Auffassung dargelegt: „Als Riemer zum Resultat kam, dass eine konkludente Fusion vorliegen könnte, hat er vor allem auf die Sentimentalität der Anthroposophen Rücksicht genommen, so dass man wenigstens sagen konnte, immerhin lebe die WIG in der AAG weiter.“

Intentionen „nun aber wirklich“ gewesen seien, zugrunde lag, zeugten dennoch von einem "Handlungsdefizit", das in zweifacher Hinsicht die seit den 60er Jahren hinterfragte Geschichte der anthroposophischen Gesellschaft(en) betraf. Auf der einen Seite hätte es dringend einer Klärung des Verhältnisses der anthroposophischen Gesellschaft zum äußeren Recht bedurft, und auf der anderen Seite hätten die aufgeworfenen Erkenntnisfragen ohne Vorwegnahme von lösungs- und wunsch-dienlichen Antworten neu gestellt werden müssen. So war das Gutachten eigentlich eine Aufforderung – und zwar in erster Hinsicht eine Aufforderung dazu, diesen aus rechtlicher Sicht ganz von "außen" kommenden Blick ernstzunehmen und dieses äußere Recht in seiner gleichheitlichen Kodifizierung wirklich auch anzuerkennen. In zweiter Hinsicht war es eine Aufforderung, eine Erkenntnis-Haltung einzunehmen, die in der Geschichte der anthroposophischen Gesellschaft(en) ein Rätsel wahrzunehmen in der Lage ist. Ein Rätsel, das den Zusammenhang zwischen der Form der Begründung der "Anthroposophischen Gesellschaft" zu Weihnachten 1923, sowie deren Untergang und demjenigen, was Anthroposophie von uns – von denen also, die sich als Mit-Glieder einer anthroposophischen Gesellschaft ansehen - will, mit einbezieht. - Doch es geschah das Gegenteil.

Es wurde ein neues Rechtsgutachten (von Furrer/Erdmenger) angefordert. Dieses sollte nun aus "anthroposophischer" Sicht - also mehr aus der Sicht des "inneren" Geschehens - die rechtliche Kodifizierung so anpassen, dass sie den Wünschen der Mitglieder, wirklich der "Weihnachtstagungsgesellschaft" anzugehören, entsprach.² Nicht Rechtstatsachen, wie sie sich in der Vergangenheit vollzogen haben, sollten angeschaut werden, sondern die Kodifizierung des Rechts sollte Hilfsmittel werden, die Wünsche der Mitglieder und des Vorstandes nachträglich scheinbar zu verwirklichen. Anstatt das Recht und sein Gleichheitsprinzip als ein "Außen" ernstzunehmen, wurde versucht, es einseitig dem "Innen" anthroposophischen Wünschens gemäß zu manipulieren. (Dabei ist dieses "Innen" nur ein von Illusion getragenes, während ein wirkliches "Innen" der anthroposophischen Gesellschaft nur mit Hilfe eines Ernstnehmens des "Außen" sich wahrhaft bilden könnte.) Mit der "Erklärung zum gegenwärtigen Konstitutionsprozeß ...", und vor allem durch die Versammlungen am 28./29. Dezember 2002, verwirklichte der Vorstand des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" diese Manipulation der Rechtstatsachen. Dies geschah dadurch, dass er die Mitglieder glauben machte, dass ein Rechtsproblem vorläge, welches nur durch eine juristische Konstruktion - verbunden mit einem kollektiven Willensentschluss der Mitglieder - gelöst werden könne. - Von der notwendigen Änderung der Erkenntnis-Haltung von einer sich wissend Wahnenden zu einer Fragenden wurde so kategorisch abgelenkt, und zwar dadurch, dass der wahnsinnige Versuch gemacht wurde, mit Hilfe einer Kollektiventscheidung ein Erkenntnisproblem zu lösen: mit überragender Mehrheit wurde während der Versammlungen "festgestellt", dass die anthroposophische Gesellschaft gegenwärtig eine andere sei, als die, zu der sie durch ihre Geschichte geworden ist. - Diese Wahnsinnstat hat aber auf dem gleichheitlichen Boden des schweizerischen Rechts zu einer Rechtsunsicherheit, den Mitgliedschaftstatus betreffend, geführt. Die auf einen juristischen Boden gezerrte Erkenntnisfrage hatte also tatsächlich ein Rechtsproblem erzeugt.

Das war der alleinige Grund, eine Feststellungsklage bezüglich der gegenwärtigen Existenz der zu Weihnachten 1923 neubegründeten "Anthroposophischen Gesellschaft" anzustrengen. Es ging – zumindest einem Teil der Kläger – wahrhaftig nicht darum, ihre Ziele durchzusetzen oder ihre Wünsche zu verwirklichen. Vielmehr sollte das äußere Recht mit seinem Gleichheitsgrundsatz ernstgenommen und die durch die oben geschilderten Vorgänge erzeugten Rechtsunsicherheiten geklärt werden.

² Dem Verfasser dieser Zeilen kam von Seiten einer anthroposophischen Funktionärin vor der Versammlung Weihnachten 2002 folgende Aufforderung zu: „Falls Sie für sich tatsächlich nicht wünschen Mitglied der Weihnachtstagungsgesellschaft zu sein, so sollten Sie doch ändern, die jahrzehntelang dachten sie seien Mitglied dieser Gesellschaft, die Freiheit lassen es zu sein, wie immer das erreicht werden kann.“

Die nun vom Amtsgericht Dorneck-Thierstein getroffene gerichtliche Feststellung, dass die zu Weihnachten 1923 neubegründete "Anthroposophische Gesellschaft" als selbständige, eigene Körperschaft untergegangen ist, bedeutet, auf den Stand nach Veröffentlichung des Riemer-Gutachtens zurückgeworfen zu sein. Die Aufforderung, das durchlebte Geschehen nicht unabhängig von der Frage nach dem Wesen der Anthroposophie anzusehen, steht also erneut im Raum, und dies mit größerer Dringlichkeit als je zuvor. - Gibt es nun endlich die Möglichkeit, das "Außen" der Rechtstatsachen ernstzunehmen, die Position eines bequemen "Meinens" zu verlassen und die Erkenntnis-Haltung zu ändern, indem die Geschichte der anthroposophischen Gesellschaft(en) zum Rätsel wird, in dem sich die Anthroposophie Rudolf Steiners selbst ausspricht?

Rudolf Steiner:

Eröffnungsvortrag zur Weihnachtstagung 1923 (24. Dezember 1923, 11 Uhr 15 vormittags):

„Anknüpfen wollen wir heute an dasjenige, woran wir so sehr gern angeknüpft hätten schon 1913. Da wollen wir den Faden wiederum aufnehmen, meine lieben Freunde, und wollen als obersten Grundsatz in unsere Seelen einschreiben für die anthroposophische Bewegung, die ihre Hülle haben soll in der Anthroposophischen Gesellschaft, daß alles in ihr geistgewollt ist, daß sie sein will eine Erfüllung desjenigen, was die Zeichen der Zeit mit leuchtenden Lettern zu den Herzen der Menschen sprechen.

Nur wenn wir in dieser Art die anthroposophische Bewegung in uns selbst zu unserer tiefsten Herzensangelegenheit machen können, wird die Anthroposophische Gesellschaft bestehen. Wenn wir das nicht können, wird sie nicht bestehen. Denn das wichtigste von allem, was hier getan werden soll in diesen Tagen, ist zu tun in Ihrer aller Herzen, meine lieben Freunde. Was wir sagen und hören, wir werden es nur in der rechten Weise zum Ausgangspunkt für die Entwicklung der anthroposophischen Sache machen, wenn unser Herzblut dafür zu schlagen fähig ist. Und aus diesem Grunde eigentlich, meine lieben Freunde, haben wir Sie hierher gerufen, um im echten anthroposophischen Sinne eine Harmonie von Herzen hervorzurufen. Und wir geben uns der Hoffnung hin, daß gerade dieser Appell in der rechten Weise verstanden werden könne.“

8 Tage vor dem Tode Rudolf Steiners am 30. März 1925

Mitteilung des Vorstandes:

Bericht über die Versammlung vom 8. Februar 1925 (Nachrichtenblatt, 22. März 1925):

„Durch die nunmehr vollzogene Eingliederung dieser Institutionen in den Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird der Geist der anthroposophischen Bewegung in diesen vier Strömungen, die aus ihr hervorgegangen sind, in einheitlicher Kraft dauernd wirksam sein.“

Hamburg, 30. März 2004

Andreas Wilke